Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern

Tierschutz-Kontrollhandbuch

1. Oktober 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Technische Weisung

über den

Tierschutz bei Rindern

vom 01.10.2026

Version 4.4

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt diese Technische Weisung zur Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen gestützt auf:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz-HaustierV)

Diese Weisung tritt am 1.10.2026 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 3

Kontrollpunkte 5

1. Ausbildung 5
2. Mindestabmessungen 6
3. Belegung der Stallungen 6
4. Stallböden 7
5. Liegebereich 7
6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen 8
7. Beleuchtung 9
8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall 9
9. Versorgung mit Wasser 10
10. Fressbereich im Laufstall 10
11. Abkalbebucht im Laufstall 11
12. Kälberhaltung: Einzelhaltung, Sichtkontakt und Fütterung 11
13. Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffel 12
14. Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder 13
15. Dauernde Haltung im Freien 14
16. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks 15
17. Eingriffe am Tier 15
18. Sonstiges 16

Anhang: Mindestabmessungen 17

A Gruppenhaltung: Eingestreute Liegefläche, Fressplatztiefe und -breite 17
B Gruppenhaltung: Bodenfläche bei Buchten mit vollperforierten Böden 18
C Gruppenhaltung: Abkalbebucht 18
D Gruppenhaltung: Liegeboxen 19
E Gruppenhaltung: Laufgänge in Liegeboxenlaufställen 21
F Perforierte Böden in Laufställen und auf Auslaufflächen 22
G Einzelhaltung: Einzelboxen für Kälber 23
H Einzelhaltung: Kälberhütten (Iglus) 23
I Anbindehaltung: Standplätze für Kühe, hochträchtigen Erstkalbenden und Zuchtstiere 23
J Anbindehaltung: Standplätze für übrige Rinder 24
K Unterstände bei dauernder Haltung im Freien 27

Allgemeine Bestimmungen

Abmessungen

Die Distanzmasse sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer *lichte Weiten*.

Die Masse für Kühe gelten sowohl für Milchkühe, wie auch für Mutter- und Ammenkühe. Für Yakkühe gelten mindestens die Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 125 ± 5 cm**.**

Definition "Rinder"

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet.*

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Bestimmte Vorschriften gelten nur für seit dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc..

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Mängelqualifizierung, Vorgehen bei Mängeln

Bei Mängeln wird zusätzlich der Schweregrad in drei Stufen erfasst («geringfügig», «wesentlich» oder «schwerwiegend»):

- Geringfügige Mängel sind Mängel, die das Tierwohl unwesentlich einschränken. Sie müssen baldmöglichst behoben werden.
- Wesentliche Mängel erfordern zeitnahe Massnahmen zu ihrer Behebung, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.

- Schwerwiegende Mängel stellen in der Regel eine starke Vernachlässigung oder Überforderung der Anpassungsfähigkeit (Schmerzen, Leiden) dar. Die Behebung des Mangels muss unmittelbar und gleichentags erfolgen.

Kriterien, die bei der Beurteilung herangezogen werden, sind neben Art, Ausmass und Dauer des Mangels auch z.B. die Anzahl betroffener Tiere, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des Tierschutzes.

Die Zuordnung muss auf Stufe Kontrollpunkt oder zusammenfassend auf Stufe Tierkategorie oder Tierart erfolgen. Ist mindestens ein Kontrollpunkt als «schwerwiegend» beurteilt, so gilt die Beurteilung auf Stufe Tierkategorie oder Tierart ebenfalls als «schwerwiegend». Die Mängelqualifizierung (geringfügiger, wesentlicher, schwerwiegender Mangel) erfolgt nach Weisung der kantonalen Vollzugsstelle durch die Kontrollperson oder die kantonale Tierschutzfachstelle. Die kantonale Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Mängel sind nach der Kontrolle innerhalb der in Artikel 8 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft festgelegten Fristen in Acontrol verfügbar zu machen. Bei wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kontrolle erfasst werden, bei geringfügigen oder keinen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Kontrolle.
Zusätzlich hat bei einem schwerwiegenden Mangel die Kontrollstelle die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich und gleichentags über die festgestellten Mängel zu informieren. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort Massnahmen einleiten (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Anordnung des Vorgehens).

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Zuordnung der Schweregrade ist nicht abschliessend.

Im Tierschutz besteht ein **geringfügiger** Mangel, z.B.:

- Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Rinder jedoch Auslauf.
- Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.

Im Tierschutz besteht ein **wesentlicher** Mangel, z.B.:

- Angebundene Rinder haben zu wenig Winterauslauf erhalten.
- Die Kälber haben keinen dauernden Zugang zu Wasser.
- Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.
- Ein Kalb wird angebunden gehalten.

Im Tierschutz besteht ein **schwerwiegender** Mangel, z.B.:

- Ein oder mehrere Tiere haben eine erhebliche Verletzung (z.B. offenes Sprunggelenk, eingewachsenes Halsband/Seil), ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Ein oder mehrere Tiere sind deutlich erkennbar krank (z.B. schlechter Allgemeinzustand, aufgeblähter Bauch, Festliegen, hochgradig lahm), ohne dass eine angemessene Behandlung erfolgte.
- Die Klauen eines oder mehrerer Tiere sind massiv zu lang.
- Ein oder mehrere Tiere sind stark unterernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
- Es sind tote Tiere vorhanden, deren Zustand oder bei denen die Umstände auf erlittene starke Vernachlässigung oder Leiden hinweist.

Kontrollpunkte

1. Ausbildung

Rechtliche Grundlagen Art. 31 TSchV, Art. 194 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen

- ✓ bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf [1)];
- ✓ im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis [2)];
- ✓ auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf [3)];
- ✓ bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis [2)].

Anmerkungen

1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.

3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen

- ✓ die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweise

- Die Anforderungen werden überprüft, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. die Halterin oder der Halter der Rinder seit der letzten Tierschutzkontrolle gewechselt haben.

---

2. Mindestabmessungen

Rechtliche Grundlagen Art. 10 Abs. 1 TSchV Anh. 1 Tab. 1-2 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.1: Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern, 6.10: Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)

Erfüllt wenn:

✓ die entsprechenden Mindestabmessungen von Stalleinrichtungen für alle auf dem Betrieb befindlichen Rinder nach Anhang Mindestabmessungen eingehalten sind.

Hinweise

- Die Kontrolle stützt sich auf die Selbstdeklaration des/der Betriebsleiters/-leiterin ab: Bauliche Anpassungen an der Stalleinrichtung seit der letzten Tierschutzkontrolle, bei denen Mindestabmessungen betroffen sind, müssen überprüft werden. Hat der Betrieb keine relevanten baulichen Anpassungen vorgenommen, werden die Mindestabmessungen nur kontrolliert, wenn sich beim Besuch auf dem Betrieb Hinweise auf Mängel (z.B. aufgrund einer Stichprobe) ergeben.

3. Belegung der Stallungen

Rechtliche Grundlagen Anh. 1 Tab. 1-2 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

✓ nicht mehr Tiere eingestallt sind als nach Anhang Mindestabmessungen erlaubt ist;
✓ die Laufgänge in Laufställen so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können;
✓ nicht mehr Tiere in Laufställen eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen;
✓ nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen;
✓ in Einzelboxen und Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird.

Hinweise —

4. Stallböden

Rechtliche Grundlagen Art. 7 Abs. 3 TSchV, Art. 34 TSchV Art. 39 TSchV, Art. 3 und Anhang 1 Tab. 1 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.2: Einsatz von perforierten Böden bei Rindern, 6.19: Böden im Laufbereich von Rinderställen

Erfüllt wenn:

- ✓ die Stallböden gleitsicher sind;
- ✓ die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- ✓ keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- ✓ perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind [1)];
- ✓ Lägerverlängerungsroste (siehe Anhang Mindestabmessungen, Abb. 6) nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind [1)];
- ✓ in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind [1)];
- ✓ Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden [1)].

Anmerkung
1) Für seit 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe.

Hinweise —

5. Liegebereich

Rechtliche Grundlagen Art. 39 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 6.13: Stützen in Liegeboxen für Milchvieh

Erfüllt wenn:

- ✓ der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist;
- ✓ der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu [1)] versehen ist;
- ✓ Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich [2)] in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden;
- ✓ übrige Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist [1)];
- ✓ die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind;
- ✓ in Liegeboxen die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen;
- ✓ Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören [a)].

Anmerkungen
1) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein.
2) Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.13 „Stützen in Liegeboxen für Milchvieh“ enthält Beispiele, unter welchen Bedingungen die Tiere ihr arttypisches Verhalten trotz der vorhandenen Stützen ausführen können.

6. Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

Rechtliche Grundlagen Art. 35 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.4: Liste der zugelassenen Kuhtrainernetzgeräte, 6.15: Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer

Korrekter Einsatz des Kuhtrainers

Erfüllt wenn:

- ✓ der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren;
- ✓ Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind;
- ✓ Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden;
- ✓ nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bewilligt sind [a) b)];
- ✓ Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden;
- ✓ der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet;
- ✓ das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist [c)];
- ✓ der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird.

Sonstige Steuervorrichtungen

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Elektrovorhänge [1)] und
- ✓ keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen [1)] im Bereich der Tiere, insbesondere
- ✓ keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und
- ✓ keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie
- ✓ keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und
- ✓ keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen [2) d)] vorhanden sind.

Anmerkungen

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibehilfen haben.

Hinweise

a) In der Fachinformation Tierschutz 6.4 „Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte“ sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar.

b) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild).

c) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert.

d) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.

7. Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen Art.33 TSchV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux [a)] erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können;
- ✓ die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird [b)];

  In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.
- ✓ bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird. UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht;
- ✓ beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

a) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.
b) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

8. Luftqualität, Sicherstellung der Frischluftzufuhr und Lärm im Stall

Rechtliche Grundlagen Art. 11 TSchV, Art. 12 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformation 6.5: Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Zugluft vorhanden ist;
- ✓ keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- ✓ gutes Atmen möglich ist [a)];
- ✓ bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:
  - ✓ funktionstüchtige Alarmanlage oder
  - ✓ selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
  - ✓ Notstromaggregat.
- ✓ Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm [1)] ausgesetzt sind.

Anmerkung

1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.5 „Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen“ enthält weitere Hinweise.

9. Versorgung mit Wasser

Rechtliche Grundlagen Art. 4 Abs. 1 TSchV, Art. 37 Abs. 1 und 2 TSchV, Art. 19 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 6.8: Kälber brauchen Wasser

Erfüllt wenn:

- ✓ Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben;
- ✓ übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- ✓ keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden;
- ✓ geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

Hinweise —

10. Fressbereich im Laufstall

Rechtliche Grundlagen Art. 41 Abs. 4 TSchV Art. 18 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung;
- ✓ wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht;
- ✓ Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.

Hinweise —

11. Abkalbebucht im Laufstall

Rechtliche Grundlagen Art. 41 Abs. 3 TSchV Art. 20 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 6.12: Abkalbebuchten haben Vorteile für Kuh und Kalb

Erfüllt wenn:

- ✓ in Laufställen kalbende Tiere in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet;
- ✓ die Abkalbebucht als eingestreute Laufbucht ausgeführt ist [1)].

Anmerkung

1) *Die Bucht kann als Zweiflächenbucht ausgeführt sein. Es muss die Mindestfläche von 10 m² pro Kuh eingestreut sein.*

Hinweise —

12. Kälberhaltung: Einzelhaltung, Sichtkontakt und Fütterung

Rechtliche Grundlagen Art. 38 TSchV, Art. 37 Abs. 3-5 Art. 9 Nutz-HaustierV, Art. 10 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.20: Kälberfütterung – Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?, 6.21: Massnahmen gegen Hitzestress bei Kälbern, 6.23: Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren

Erfüllt wenn:

- ✓ Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;
- ✓ Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;
- ✓ Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;
- ✓ einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;
- ✓ Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien haben [a) b)];
- ✓ Kälberhütten für ein einzelnes Kalb mindestens so breit sind, dass es sich ungehindert drehen kann;
- ✓ über zwei Wochen alten Kälbern Heu, Mais oder anderes geeignetes Raufutter [1)] zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- ✓ Raufutter nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, verabreicht wird;
- ✓ Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird [2)];
- ✓ den Kälbern keine Maulkörbe angelegt werden.

Anmerkungen
1) *Anderes geeignetes Raufutter zur alleinigen Rohfaserversorgung muss in der Zusammensetzung der Rohfaser im Bereich von Heu und Ganzpflanzenmaiswürfeln liegen; siehe Fachinformation Tierschutz 6.20 „Kälberfütterung – Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?“.*
2) *Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden.*

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.21 „Massnahmen gegen Hitzestress bei Kälbern“ enthält Empfehlungen für die Beschattung von Iglus.
b) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.23 „Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren“ erläutert, was unter einem Gehege im Freien zu verstehen ist.

13. Anbindehaltung inkl. Yaks und Wasserbüffel

Rechtliche Grundlagen Art. 40 TSchV, Art. 12 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen —

Erfüllt wenn:

- ✓ genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;
- ✓ genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist;
- ✓ Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden;
- ✓ Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;
- ✓ Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.

Hinweise —

14. Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder

Rechtliche Grundlagen Art. 40 TSchV Art. 43 Abs. 2 TSchV, Art. 8 Abs. 1-3 Nutz-HaustierV, Art. 13 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.9: Auslauf für angebunden gehaltene Rinder, 6.16: Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere

---

Erfüllt wenn:

- ✓ Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben;
- ✓ den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage vom 1. November bis zum 30. April und mindestens 60 Tage vom 1. Mai bis zum 31. Oktober;
- ✓ Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- ✓ der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden [a)];
- ✓ ein aktualisiertes [1)] Auslaufjournal [2) 3)] vorhanden ist;

Anmerkungen

1) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

2) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.

3) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

Hinweise

a) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs.

---

15. Dauernde Haltung im Freien

Rechtliche Grundlagen Art. 36 TSchV, Art. 6 und 7 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 6.3: Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Rindern im Freien

---

Erfüllt wenn:

- ✓ bei extremer Witterung [a)] ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- ✓ der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- ✓ in einem Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte, der die Masse nach Anhang Mindestabmessungen aufweist, nicht gefüttert wird;
- ✓ geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht;
  Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen;
- ✓ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- ✓ der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- ✓ nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- ✓ die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- ✓ durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweise

a) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

---

16. Verletzungen und Tierpflege inkl. Klauenpflege und Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks

Rechtliche Grundlagen Art. 5 TSchV, Art. 42 TSchV, Art. 177 TSchV, Art. 179 TSchV, Art. 21 und 22 Nutz-HaustierV

Weitere Grundlagen Fachinformation 16.4: Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten

Erfüllt wenn:

- ✓ keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- ✓ kranke und verletzte Tiere angemessen gepflegt, behandelt oder getötet [1)] werden;
- ✓ Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- ✓ der Nährzustand der Tiere gut ist;
- ✓ eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);
- ✓ Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst [a)] und nicht eingewachsen sind;
- ✓ Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben;
- ✓ Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.

Anmerkung

1) Tiere müssen fachgerecht getötet werden (Art. 179 TSchV). Die ausführende Person muss fachkundig sein (Art. 177 TSchV). Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.4 „Rinder, Schafe und Ziegen fachgerecht töten“ erläutert die relevanten Vorschriften.

Hinweise

a) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.

17. Eingriffe am Tier

Rechtliche Grundlagen Art. 4 TSchG, Art. 17 TSchV Art. 32 TSchV

Weitere Grundlagen Fachinformationen 6.6: Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern durch die Tierhalterin oder den Tierhalter, 6.7: Rechtsvorschriften zum Enthornen von jungen Kälbern durch die Tierhalterin oder den Tierhalter, 6.14: Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern
Kursunterlagen Kastration und Enthornung Kalb

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- ✓ schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich unter Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person [1), 2)] vorgenommen;
- ✓ Tierhalterinnen und Tierhalter kastrieren in den ersten zwei Lebenswochen, resp. enthornen Kälber in den ersten drei Lebenswochen im eigenen Bestand gesetzeskonform und fachgerecht [a), b)];

✓ Nasenringe werden bei Stieren von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingesetzt [3)].

Verboten sind:

- ✓ das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation durch den Tierarzt);
- ✓ der Wasserentzug beim Trockenstellen;
- ✓ das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- ✓ Hornführer mit Gewichten;
- ✓ das Anbinden am Nasenring;
- ✓ Eingriffe am Penis von Such-Stieren;
- ✓ das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks;
- ✓ das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;
- ✓ invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;
- ✓ der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase [4)].

Anmerkungen

1) Als fachkundige Personen gelten hier Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierhalterinnen und Tierhalter, die einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.

2) Auch Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen eine Tierärztin oder ein Tierarzt die Anästhesie durchführt, müssen einen Sachkundenachweis nach Art. 32 TSchV erbringen.

3) Bei Rindern sind schmerzverursachende Eingriffe, mit Ausnahme des Kastrierens und Enthornens nach Art. 32 TSchV sowie des Markierens, Tierärztinnen oder Tierärzten vorbehalten.

4) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.14 „Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern“ enthält weitere Hinweise.

Hinweise

a) Die Fachinformationen Tierschutz Nr. 6.6 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration von Stierkälbern“ und Nr. 6.7 „Rechtsvorschriften zur Enthornung von jungen Kälbern“ erläutern die relevanten Vorgaben aus Tierschutz- und Heilmittelrecht.

b) Die Eingriffe inkl. postoperative Schmerzbekämpfung sind gemäss den Vorgaben in den Kursunterlagen „Kastration und Enthornung Kalb“ des BLV vorzunehmen.

---

18. Sonstiges

Rechtliche Grundlagen Art. 6 TSchV

Weitere Grundlagen —

Hinweise

- Unter diesem Kontrollpunkt können weitere tierschutzrelevante Sachverhalte dokumentiert werden, die mit obigen Kontrollpunkten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind (z.B. die Nicht-Einhaltung verfügter Massnahmen oder das Ausführen verbotener Handlungen).

Anhang: Mindestabmessungen

A Gruppenhaltung: Eingestreute Liegefläche, Fressplatztiefe und -breite

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

	Kälber		Jungtiere [1]				Kühe und hochträchtige Erst kalbende [2] mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen pro Tier, m^2	1,0 [3]	1,2-1,5 [4]	1,8 [5]	2,0 [5]	2,5 [5]	3,0 [5]	4,0 [6]	4,5 [6]	5,0 [6]
Fressplatzbreite pro Tier, cm	--	--	--	--	--	--	65	72	78
Fressplatztiefe, cm [7]	--	--	--	--	--	--	290	320	330

Anmerkungen

1) *Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.*
2) *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*
3) *Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m^2 aufweisen.*
4) *Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m^2 aufweisen.*
5) *Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche. Nach Abzug der 10 Prozent muss nochmals ebensoviel Lauffläche zur Verfügung stehen.*
6) *Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.10 „Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ enthält entsprechende Empfehlungen für Anpassungen in Abhängigkeit der Tiergrösse.*
7) *Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.*

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe

	Kälber		Jungtiere [1]				Kühe [2]
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	135 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m²	1,0 [3]	1,2-1,5 [4]	1,8 [5]	2,0 [5]	2,5 [5]	3,0 [5]	4,5

Anmerkungen
1) *Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.*
2) *Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.10 „Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ enthält entsprechende Empfehlungen für Anpassungen in Abhängigkeit der Tiergrösse.*
3) *Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.*
4) *Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.*
5) *Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche. Nach Abzug der 10 Prozent muss nochmals ebensoviel Lauffläche zur Verfügung stehen.*

B Gruppenhaltung: Bodenfläche bei Buchten mit vollperforierten Böden

	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche [1] [2] bei **vollperforierten Böden**, m²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

Anmerkungen
1) *Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.*
2) *Die Bodenfläche darf nur für Jungtiere, die älter als vier Monate sind, vollperforiert sein.*

C Gruppenhaltung: Abkalbebucht

Buchtenfläche [1], m² pro Tier	10
Buchtenbreite, m	2.5

Anmerkungen
1) *Wenn in Gruppen abgekalbt wird, muss eine Fläche von 10 m² pro Tier vorhanden sein.*

D Gruppenhaltung: Liegeboxen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen

Masse Liegeboxen [1] **in cm** (siehe Abb. 2 und 3)	**Jungtiere**				**Kühe und hochträchtige Erstkalbende** [2] **mit Widerristhöhe von**		
	bis 200 kg	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**	**125 ± 5 cm**	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
Boxenlänge, wandständig [3] [4]	160	190	210	240	230 [5]	240 [5]	260 [5]
Boxenlänge, gegenständig [4]	150	180	200	220	200 [5]	220 [5]	235 [5]
Boxenbreite	70	80	90	100	110 [5]	120 [5]	125 [5]
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	[1]	[1]	[1]	40	40	40	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	120	145	160	180	165 [5]	185 [5]	190 [5]

Anmerkungen

1) *Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) zu entnehmen sind.*
2) *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*
3) *Der Abstand von der Wand bis zur tierseitigen Bugkante oder bis zur vorderen Abstützung des Bügels wird über die Auflagen für bewilligte Liegeboxen-Trennbügel geregelt.*
4) *Bei der Verwendung einer starren Nackensteuerung muss in gegenständigen Boxen und in wandständigen Boxen mit einem grosszügig gestalteten Kopfraum durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.*
5) *Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.10 „Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ enthält entsprechende Empfehlungen für Anpassungen in Abhängigkeit der Tiergrösse.*

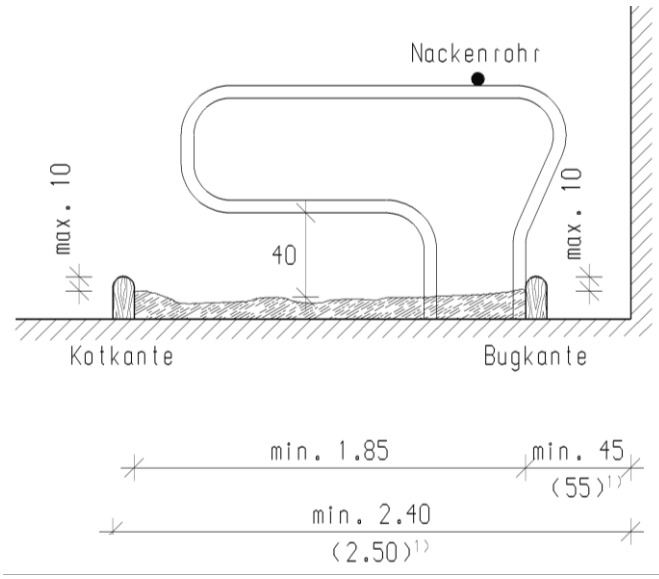

Abb. 2 Wandständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

Für am 1. September 2008 bestehende Liegeboxen

Masse Liegeboxen [1) 2)] in cm (siehe Abb. 2 und 3)	**Kühe** [3)] **mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm**
Boxenlänge, wandständig	240
Boxenlänge, gegenständig	220
Boxenbreite	120 [4)]
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	185

Anmerkungen

1) *Bestehende Liegeboxen, welche diese Masse unterschreiten, müssen auf die Masse für am 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen angepasst werden.*
2) *Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) entnommen werden können. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.10 „Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ enthält entsprechende Empfehlungen für Anpassungen in Abhängigkeit der Tiergrösse.*
3) *Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.*
4) *Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist eine Toleranz von 1 cm zulässig.*

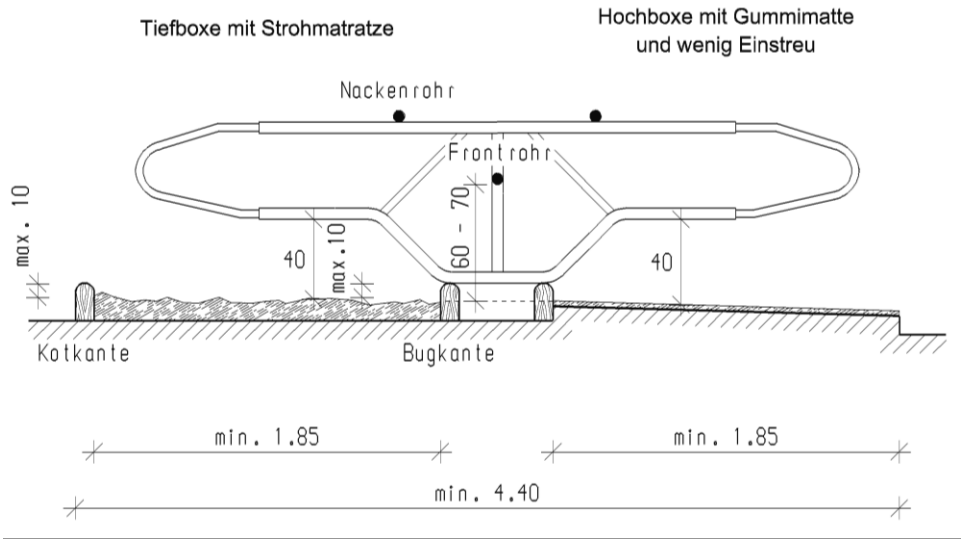

Abb. 3 Gegenständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

E Gruppenhaltung: Laufgänge in Liegeboxenlaufställen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Laufställe

Masse in cm (siehe Abb. 4)	**Kühe und hochträchtige Erstkalbende** [1] **mit Widerristhöhe von**		
	125 ± 5 cm	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
A: Fressplatztiefe [2]	290	320	330
B: Laufgang [2] hinter Boxenreihe	220	240	260
C: Quergänge [3] [4]: Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	zwischen 80 und 120		
Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	mindestens 180		

Anmerkungen

1) *Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.*
2) *Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.*
3) *Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.*
4) *Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen maximal 6 m lang sein.*

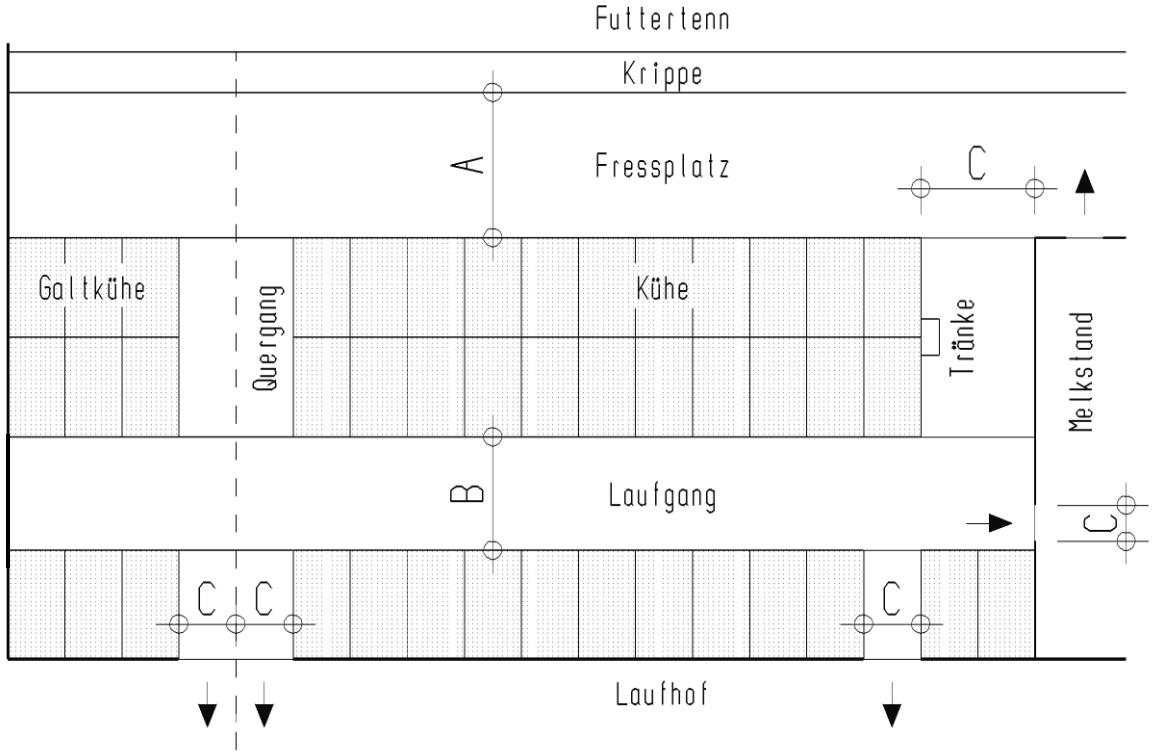

Abb. 4 Stallgangmasse

F Perforierte Böden in Laufställen und auf Auslaufflächen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Waben-länge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste (Fig 5a)	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 [1] 35	-- --	-- --
Lochböden (Fig. 5b)	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 55	-- --	-- --
Schwemmkanalabdeckungen [2] in Laufställen	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 35	-- --	-- [3]
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg Tiere über 400 kg	30 35	90 90	28 22

Anmerkungen
1) *Bis Dezember 2013 waren zwei Produkte von Betonflächenrosten für die Mutterkuhhaltung auf dem Markt, die über eine Bewilligung der Spaltenweite von 32 mm verfügten.*
2) *Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.*
3) *Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.*

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Waben-länge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste (Abb. 5a)	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 35	-- --	-- --
Lochböden (Abb. 5b)	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 55	-- --	-- --
Schwemmkanalabdeckungen [1] in Laufställen	Tiere bis 200 kg Tiere über 200 kg	30 35	-- --	-- [2]
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg Tiere über 400 kg	30 35	90 90	28 22

Anmerkungen
1) *Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.*
2) *Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.*

Betonspaltenboden **Lochboden**

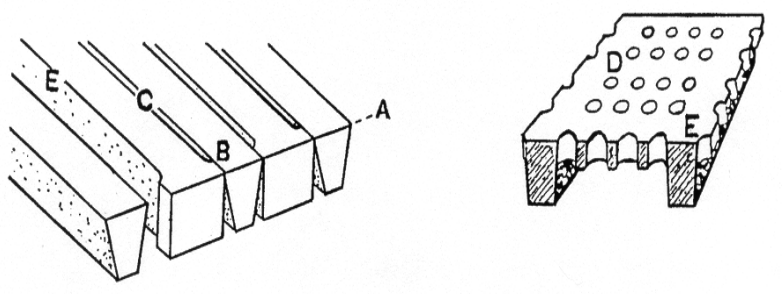

Beurteilung von Spaltenböden:
A) plane Verlegung
B) unverschiebbar verlegte Balken
C) geeignete, konstante Spaltenweite
E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

Abb. 5a und b Perforierte Böden

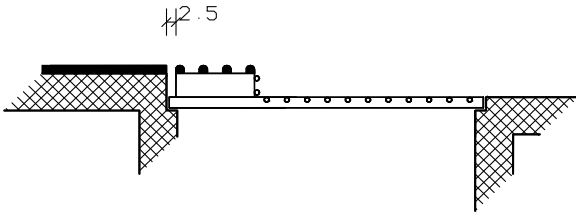

Abb. 6 Lägerverlängerungsroste im Anbindestall

G Einzelhaltung: Einzelboxen für Kälber

	Kalb bis 2 Wochen
Boxenbreite, cm	85
Boxenlänge, cm	130

H Einzelhaltung: Kälberhütten (Iglus)

	Kälber bis 3 Wochen	**Kälber 4 Wochen bis 4 Monate**
Liegefläche, m^2	1,0	1,2 – 1,5 [1) 2) 3)]

Anmerkungen
1) Je nach Alter und Grösse der Kälber.
2) Die Liegefläche innerhalb der Hütte muss eingestreut sein.
3) Die Liegefläche bemisst sich nach der zum Liegen nutzbaren Fläche innerhalb der Hütte.

I Anbindehaltung: Standplätze für Kühe, hochträchtigen Erstkalbenden und Zuchtstiere

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze

Anbindehaltung		**Kurzstand**			**Mittellangstand**		
	Widerristhöhe, cm	**125 ± 5**	**135 ± 5**	**145 ± 5**	**125 ± 5**	**135 ± 5**	**145 ± 5**
Standplatz [1)] in cm	Breite [2)]	100	110	120	100	110	120
	Länge	165	185	195	180	200	240
Krippenmasse in cm	Krippentiefe	mind. 60	mind. 60	mind. 60	--	--	--
	Krippenwandhöhe tierseitig [3)]	max. 32	max. 32	max. 32	--	--	--
	Krippenwanddicke tierseitig	max. 15	max. 15	max. 15			
	Krippenbodenhöhe	mind. 10	mind. 10	mind. 10	--	--	--

Anmerkungen
1) *Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.10 „Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende (lichte Weiten)“ enthält entsprechende Empfehlungen für Anpassungen in Abhängigkeit der Tiergrösse [4].*
2) *Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.*
3) *Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.*

Hinweise

- In Bezug auf die Abmessungen des Standplatzes ist für Zuchtstiere ebenfalls die Widerristhöhe massgebend. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ enthält Empfehlungen für die Abmessungen von Standplätzen für adulte Zuchtstiere.

Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze

Anbindehaltung [1) 2)]		**Kurzstand**	**Mittellangstand**
Standplatz	Breite [3)], cm	110	110
	Länge, cm	165	200
Standplatz für Milchkühe im Sömmerungsgebiet [4)]	Breite [3)], cm	99	99
	Länge, cm	152	185

Anmerkungen
1) *Bestehende Standplätze, welche diese Masse unterschreiten, müssen auf die Masse für am 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze angepasst werden.*
2) *Mindestabmessungen für Kühe mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.*
3) *Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.*
4) *Die Tiere dürfen in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich in Ställen mit solchen Standplätzen gehalten werden.*

Hinweise

- In Bezug auf die Abmessungen des Standplatzes ist für Zuchtstiere ebenfalls die Widerristhöhe massgebend. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ enthält Empfehlungen für die Abmessungen von Standplätzen für adulte Zuchtstiere.

J Anbindehaltung: Standplätze für übrige Rinder

Anbindehaltung im Kurzstand [1)]		**Jungtiere**			
		bis 200 kg	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**
Standplatz in cm	Breite [2)]	70	80	90	100
	Länge	120	130	145	155

Anmerkungen
1) *In seit dem 1. September 2008 neu eingerichteten Kurzständen müssen die „Krippenmasse“ (Krippentiefe, tierseitige Krippenwandhöhe, tierseitige Krippenwanddicke und Krippenbodenhöhe) gemäss den Hinweisen unten ebenfalls erfüllt sein.*
2) *Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.*

Hinweise zu „Standplätzen“

- Beim **Kurzstand** (Abb. 7) muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen jederzeit zu Verfügung stehen.

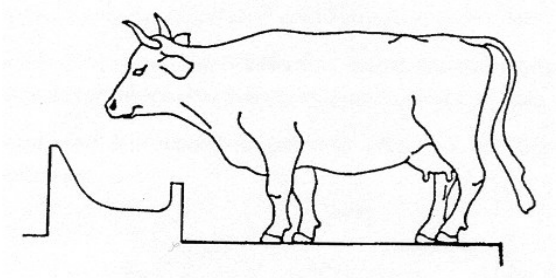

Abb. 7 Kurzstand

- **Trennbügel**, die bei der Anbindehaltung im Kurzstand in der vorderen Hälfte des Standplatzes und nach jedem zweiten Tier angebracht sind, bedeuten keine nennenswerte Einschränkung und können deshalb bei der Bemessung der Standplatzbreiten unberücksichtigt bleiben **(Achsmasse)**.
- Der **Mittellangstand** (Abb. 8) ist durch eine gegenüber dem Kurzstand erhöhte Krippe charakterisiert. Er ist oft mit einem Absperrgitter (Schiebebarren) versehen.

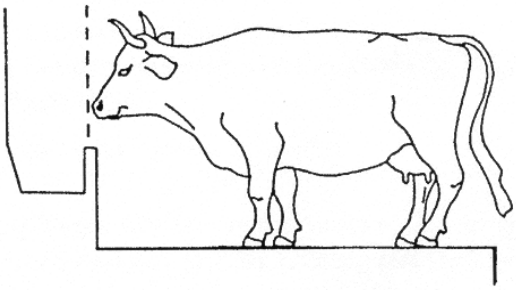

Abb. 8 Mittellangstand

Hinweise zu „Krippenmassen“ bei Anbindehaltung im Kurzstand

Die folgenden Krippenmasse gelten bei seit dem 1. September 2008 neu eingerichteten Kurzständen für alle Kategorien von Rindern. Sie gelten ebenfalls in bereits vorher bestehenden Kurzständen für Futterkrippen von Anbindesystemen, die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen bewilligt wurden.

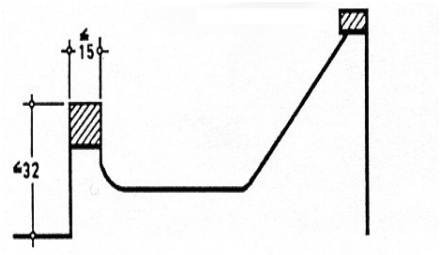

Abb. 9

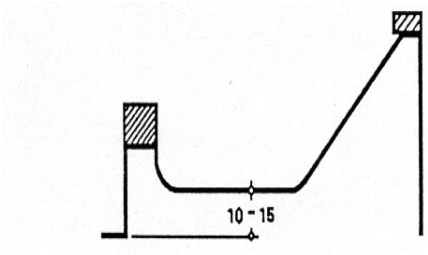

Abb. 10

- Die tierseitige Krippenwand darf inklusive Krippenholz und allfälligen darüber angebrachten massiven Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. in neu eingerichteten Ställen nicht höher als 32 cm über dem Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein (Abb. 9). Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen. Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher als das Lägerniveau sein, inkl. allfälliger Gummimatte (Abb. 10).

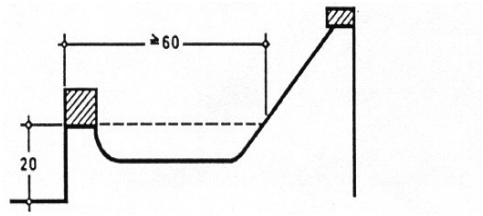

Abb. 11

- Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau muss in neu eingerichteten Ställen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand ein Freiraum von mindestens 60 cm vorhanden sein (Abb. 11).

Hinweise zu „Fressgittern“ bei der Anbindehaltung

- Fressgitter variieren von Modell zu Modell massiv. Die entsprechenden Vorschriften können aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen entnommen werden (www.blv.admin.ch).
- Fressgitter im Kurzstand dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.

Hinweise zu „Anbindevorrichtungen“

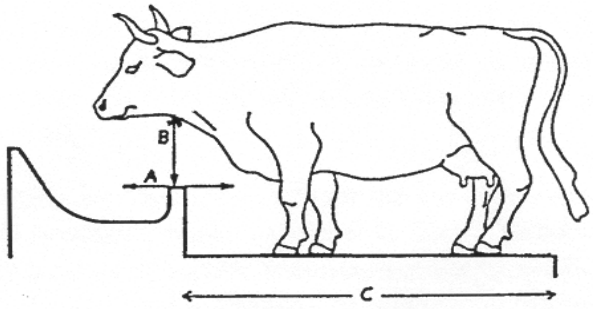

Abb. 12

- Anbindevorrichtungen müssen dem Tier genügend Spiel in der Längsrichtung (A) und in der Vertikalen (B) geben, damit ein artgemässes Aufstehen, Abliegen, Sich-Lecken sowie Zurücktreten möglich ist. Die Standplatzlänge (C) muss den Vorschriften entsprechen (Abb. 12).
- Für die folgenden Anbindesysteme für Kurzstandaufstallungen existieren separate Vorschriften, die jeweils aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) entnommen werden können:
  – Pfosten- und Böckli-Aufstallungen
  – Anbindesysteme mit Einschliessvorrichtung
  – Gelenkhalsrahmen, Grabneranbindung (= Vertikalanbindungen)
  – Nackenrohranbindungen
- Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

K Unterstände bei dauernder Haltung im Freien

	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende [1] mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	**bis 4 Monate**	**bis 200 kg**	**bis 300 kg**	**bis 400 kg**	**über 400 kg**	**125 ± 5 cm**	**135 ± 5 cm**	**145 ± 5 cm**
Liegefläche [2) 3)] mit Einstreu pro Tier, m^2	0,9	1,0-1,3 [4)]	1,6	1,8	2,2	2,7	3,6	4,0	4,5

Anmerkungen

1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

2) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

3) Die Mindestabmessungen gelten nur, wenn der Unterstand zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient. Im Unterstand darf nicht gefüttert werden.

4) Je nach Alter und Grösse der Kälber.